



---

Kantonsrat

Sitzung vom: 16. März 2015, nachmittags

Protokoll-Nr. 133

Nr. 133

Anfrage Aregger André und Mit. über die Überprüfung des Registerbestandes von Luzerner Institutionen (Vereine, Stiftungen, Genossenschaften) durch die Dienststelle Steuern (A 530). Schriftliche Beantwortung

Die schriftliche Antwort des Regierungsrates auf die am 27. Mai 2014 eröffnete Anfrage von André Aregger über die Überprüfung des Registerbestandes von Luzerner Institutionen (Vereine, Stiftungen, Genossenschaften) durch die Dienststelle Steuern lautet wie folgt:

"Zu Frage 1: Wie viele solche Anfragen wurden versendet?"

Insgesamt wurden 1'932 Institutionen (Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen) angeschrieben, die in früheren Jahren von der Steuerpflicht befreit worden waren oder in Vorjahren Gewinne und Kapitalien unterhalb der Steuerfreigrenzen (s. Frage 7) ausgewiesen hatten.

Zu Frage 2: Wurden lediglich im Register bestehende Vereine angeschrieben oder auch zusätzliche Adressen in den Bestand aufgenommen?

Es wurden ausschliesslich die im Steuerregister geführten Institutionen angeschrieben.

Zu Frage 3: Wie hoch ist der Verwaltungsaufwand für die Recherche der Adressen und den Versand?

In der Vergangenheit wurden diese Institutionen nicht jährlich angeschrieben. Für den unregelmässigen Versand mussten jeweils spezifische EDV-Programmanpassungen vorgenommen werden, die mit einem jährlichen Versand entfallen. Neben diesen Arbeiten sind Druck- sowie Portokosten angefallen.

Die Organe und damit die Zustelladressen solcher Institutionen können in relativ kurzen Zeitabständen ändern. Diese Mutationen werden in der Regel nicht publiziert und auch nicht der Dienststelle Steuern mitgeteilt. Die dadurch notwendigen Nachforschungsarbeiten verursachen bei unregelmässiger Kontaktaufnahme einen erheblichen Zeitaufwand. Dieser kann mit einem jährlichen Versand der Steuererklärung wesentlich reduziert werden.

Zu Frage 4: Wie hoch ist der Verwaltungsaufwand für die Prüfung der eingereichten Unterlagen?

Werden diese Institutionen jährlich angeschrieben, wird mit einem Personalaufwand von 75 Stellenprozenten gerechnet (s. Frage 7).

Zu Frage 5: Wurde/wird für die jährliche Überprüfung der Vereine/Institutionen Personal eingestellt? Wenn nein, woher stammen die Personalressourcen?

Die mit LuTax eingeführten standardisierten Arbeitsprozesse ermöglichen es, dass diese Arbeiten mit den bestehenden Personalressourcen bewältigt werden können. Wirtschaftlich betrachtet ist es nun für die Dienststelle Steuern kostengünstiger, die Steuerunterlagen von diesen Institutionen jährlich einzufordern, statt bei Bedarf oder in unregelmässigen Abständen (vgl. Frage 7, Antwort Abs. 2).

Zu Frage 6: Rechnet die Dienststelle Steuern mit höheren Steuereinnahmen aus Vereinen? Wenn ja, mit welchem Mehrertrag wird gerechnet?

Nein, es geht nicht darum, zusätzliche Steuereinnahmen zu generieren, sondern um das Erfüllen des gesetzlichen Auftrages. Es ist aber so, dass bei jeder Überprüfung einige Vereine und Stiftungen neu oder wieder Steuern entrichten. Entsprechende Auswertungen werden jedoch nicht erstellt.

Zu Frage 7: Weshalb ist vorgesehen, jedem Verein jedes Jahr eine Steuererklärung zuzustellen, um festzustellen, dass keine Steuern fällig sind?

Auch für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen gilt der gesetzliche Grundsatz, dass jedes Jahr eine Veranlagung zu erfolgen hat. Es ist eine Verbundaufgabe von Steuerpflichtigen und Steuerbehörde, aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse eine vollständige und richtige Besteuerung zu erwirken. Bei solchen Institutionen werden Gewinne unter 5'000 Franken (direkte Bundessteuer) respektive 10'000 Franken (Staats- und Gemeindesteuern) nicht besteuert. Beim steuerpflichtigen Kapital liegt die Freigrenze für die Staats- und Gemeindesteuern bei 100'000 Franken (die Bundessteuer kennt keine Kapitalsteuer). Das Überschreiten dieser Limiten kann nur im Veranlagungsverfahren aufgrund einer Jahresrechnung oder anderer geeigneter Unterlagen festgestellt werden.

In den letzten Jahren mussten vermehrt Bestätigungen über die Steuerpflicht solcher Institutionen an nationale und internationale Behörden sowie an Banken für die Eröffnung von Bankverbindungen abgegeben werden. Die für die Beantwortung dieser Anfragen notwendigen Unterlagen mussten in der Vergangenheit zuerst eingefordert und überprüft werden. Dies war mit einem erheblichen Aufwand verbunden und führte zu einer zeitlich verzögerten Beantwortung dieser Anfragen.

Die Dienststelle Steuern hat im Schreiben an diese Institutionen festgehalten, dass in Zukunft keine detailliert ausgefüllte Steuererklärung erwartet wird. Die Institutionen können ihre Mitwirkungspflichten ganz einfach erledigen, in dem die Jahresrechnung zusammen mit dem nicht ausgefüllten Steuerformular (wichtig für die Erfassung des Akteneingangs) im ebenfalls zugestellten und frankierten Briefumschlag zurückgesandt wird.

Abschliessend ist festzuhalten, dass andere Kantone ebenfalls Freigrenzen für solche Institutionen kennen. Das entbindet die darunter fallenden Institutionen in diesen Kantonen nicht davon, jährlich die Steuerunterlagen einzureichen.

Zu Frage 8: Wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es Vereine gibt, welche nicht jährlich, sondern alle vier Jahre eine Rechnungsablage beziehungsweise Vereinsversammlung haben? Wenn ja, wie?

Sofern es sich um Institutionen handelt, die von der Steuerpflicht befreit sind oder deren Steuerfaktoren voraussichtlich unter den vorerwähnten Limiten liegen, werden diese wenigen Einzelfälle in der Praxis - wie bisher - individuell geregelt."

Der Anfragende ist mit der Antwort des Regierungsrates teilweise zufrieden.